

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 26. Juni 2024

2024/168 0.04.05.02 Interpellation
Interpellation "Tempo 30 Zone/Strecke Bachtelstrasse", Beantwortung (Parlamentsgeschäft 24.02.04)

Beschluss Stadtrat

1. Die Antwort auf die Interpellation "Tempo 30 Zone/Strecke Bachtelstrasse" wird genehmigt und dem Parlament weitergeleitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antwort)
 - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
 - Abteilung Tiefbau
 - Abteilung Sicherheit

Erwägungen

Das Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie unterbreitet dem Stadtrat die Antwort auf die Interpellation "Tempo 30 Zone/Strecke Bachtelstrasse" zur Weiterleitung an das Parlament.

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Rolf Müri (SVP) und sechs Mitunterzeichnenden ist an der Parlamentssitzung vom 15. April 2024 begründet worden:

Interpellation "Tempo 30 Zone/Strecke Bachtelstrasse"

Der Stadtrat beabsichtigt, die Bachtelstrasse mit einer Geschwindigkeitsreduktion mittels Tempo 30 zu versehen. Die Begründung für dieses Projekt sind Lärmschutzmassnahmen.

Bei Tempo 30 Abschnitten wird generell zwischen Tempo 30 Zonen und Tempo 30 Strecken unterschieden. Bei einer Tempo 30 Zone sind zusätzliche Massnahmen wie Belagskissen, Einengungen, Trapeze und weitere Verkehrs-Behinderungsmassnahmen vorgesehen.

Bei einer Tempo 30 Strecke ist dies nicht der Fall. Eine Tempo 30 Strecke kann mit entsprechender Signalisation zu Beginn und Ende klar als eine solche beschildert werden und beansprucht keine weiteren Massnahmen.

Bei einer Tempo 30 Strecke entfallen störende (und kostenintensive) Strassenumbauten und der flüssige Langsamverkehr wird erleichtert, ohne sinnlose Stop-and-Go-Manöver sowie ohne gefährliche und äusserst ärgerliche Ausweichszenarien für die Verkehrsteilnehmer. Als klassisches Negativbeispiel sei aktuell die Seegräbnerstrasse erwähnt.

Wenn mit Lärmschutz argumentiert wird, gilt es zu beachten: Motorfahrzeuge, typischerweise LKW's, verursachen bei gleichmässiger (Langsam-)Fahrt deutlich weniger Lärm, als wenn diese tonnenschweren Fahrzeuge ständig bremsen und beschleunigen müssen.

Der Stadtrat beabsichtigt, auf der Bachtelstrasse eine Tempo 30 Zone, mit all den erwähnten negativen Konsequenzen einer T30 Zone, einzurichten.

In diesem Kontext gelangen die Interpellanten mit den folgenden Fragen an den Stadtrat:

- 1. Welche Möglichkeiten liegen dem Stadtrat vor, den betroffenen Streckenabschnitt an der Bachtelstrasse von einer geplanten T30 Zone in eine T30 Strecke umzuwandeln?*
- 2. Ist der Stadtrat grundsätzlich bereit, eine solche Umwandlung (von Zone zu Strecke) zu bewerkstelligen?*
- 3. Sollte dies nicht der Fall sein, wieso nicht? Was verspricht er sich für Vorteile einer Zone statt einer Strecke?*

Formelles

Mit einer Interpellation kann gemäss Art. 50 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt werden. Sie ist gestützt auf Art. 51 Abs. 2 GeschO Parlament innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "Tempo 30 Zone/Strecke Bachtelstrasse" wird wie folgt beantwortet:
(Zuständig im Stadtrat: Heinrich Vettiger, Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie)

1. *Welche Möglichkeiten liegen dem Stadtrat vor, den betroffenen Streckenabschnitt an der Bachtelstrasse von einer geplanten T30 Zone in eine T30 Strecke umzuwandeln?*

An der Bachtelstrasse wird Tempo 30 aufgrund der bundesrechtlich vorgeschriebenen Lärmsanierung eingeführt. In einer ersten Stellungnahme zum Lärmsanierungsprojekt hielt die Kantonspolizei als Bewilligungsbehörde von Tempo 30 damals unmissverständlich fest, dass Tempo-30-Strecken nicht bewilligt werden können. Als Folge davon wurden verkehrstechnisch sinnvolle Tempo-30-Zonen gebildet, sodass die von der Lärmsanierung betroffenen Strassenabschnitte in die Tempo-30-Zonen integriert werden konnten. Dies wurde mit dem Ziel gemacht, den bundesrechtlichen Auftrag der Lärmsanierung zu erfüllen.

Bereits 2021 verfügte die Kantonspolizei die Tempo-30-Zone "Bachtel-/Ettenhauserstrasse", wodurch die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge an der Bachtelstrasse (Abschnitt Bahnhof- bis Spitalstrasse), der Ettenhauserstrasse (Abschnitt Bachtel- bis Spitalstrasse), der Sonnenfeldstrasse und der Turnhallenstrasse auf 30 km/h festgelegt wird. Im Anschluss an die Sanierung der Ettenhauser- und Sonnenfeldstrasse wurde die Tempo-30-Zone im Sommer 2022 auf diesen beiden Strassen eingeführt. Die Einführung der Tempo-30-Zone auf der Bachtelstrasse und der Turnhallenstrasse soll nach der Sanierung der Bachtelstrasse erfolgen. Das Tempo-30-Gutachten und das bereits im Rahmen des Lärmsanierungsprojekts öffentlich aufgelegte Tempo-30-Projekt sehen an der Bachtelstrasse ausserordentlich wenig bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung vor. Damit wird einem funktionierenden Verkehrsablauf und einer möglichst geringen Störung des Verkehrsflusses grosse Beachtung geschenkt. Der Fussgängerstreifen auf Höhe der Turnhallenstrasse kann in der Tempo-30-Zone aufgrund der wichtigen Funktion als Schulweg beibehalten werden.

Kürzlich hat sich die Praxis in Bezug auf die Einführung von Tempo-30-Strecken im Kanton Zürich verändert. Tempo-30-Strecken können auf verkehrsorientierten, kommunalen Strassen – insbesondere zur Lärmsanierung – eingeführt werden. Neu ist sogar möglich, Strassen als Tempo-30-Strecke zu beurteilen und dennoch in eine angrenzende Tempo-30-Zone zu integrieren (Art. 2a Abs. 6 der kantonalen Signalisationsverordnung). Die Stadt Wetzikon müsste für die Beantragung einer Tempo-30-Strecke an der Bachtelstrasse das bestehende Tempo-30-Gutachten aktualisieren und ergänzen, damit die Kantonspolizei als zuständige Bewilligungsinstanz den Antrag prüfen kann.

Bei einer Tempo-30-Strecke könnte grundsätzlich auf bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung verzichtet werden. Die Stadt Wetzikon hat bei ihren Strassen jedoch den Anspruch, dass die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h – sei es als Tempo-30-Zone oder als Tempo-30-Strecke – auch bestmöglich eingehalten wird. Dafür soll auch bei Tempo-30-Strecken situativ geprüft werden, ob verhältnismässige bauliche Verkehrsberuhigungsmassnahmen sinnvoll und notwendig sind. Da Tempo-30-Strecken nur auf verkehrsorientierten Strassen Anwendung finden können, müssen allfällige bauliche Massnahmen darauf abzielen, den Verkehrsfluss nicht zu stören.

An der Bachtelstrasse würde die veränderte Beurteilung als Tempo-30-Strecke dazu führen, dass die heute bestehenden Fussgängerstreifen beide erhalten bleiben könnten und bei den Einmündungen Sonnenfeld- und Ettenhauserstrasse nicht zwingend das Rechtsvortrittsregime eingeführt werden müsste.

2. *Ist der Stadtrat grundsätzlich bereit, eine solche Umwandlung (von Zone zu Strecke) zu bewerkstelligen?*

Grundsätzlich wäre der Stadtrat dazu bereit, aber an der Bachtelstrasse macht eine Umwandlung von einer Tempo-30-Zone in eine Tempo-30-Strecke keinen Sinn. Mit der Einführung der Tempo-30-Zone muss im betreffenden Strassenabschnitt nur eine geringe Massnahme zur Verkehrsberuhigung umgesetzt werden. Mit dieser baulichen Massnahme kann sichergestellt werden, dass die maximale Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h besser eingehalten wird (siehe auch Antwort Frage 3).

3. *Sollte dies nicht der Fall sein, wieso nicht? Was verspricht er sich für Vorteile einer Zone statt einer Strecke?*

Trotz der geänderten Möglichkeiten zur Einführung von Tempo-30-Strecken auf verkehrsorientierten Strassen erachtet der Stadtrat im konkreten Fall der Bachtelstrasse eine Umwandlung nicht als zielführend. Beim betreffenden Abschnitt der Bachtelstrasse handelt es sich gemäss dem kommunalen Richtplan (Verkehrsplan I) um eine nutzungsorientierte Quartiersammelstrasse. Dieser Strassenabschnitt ist also keine verkehrsorientierte Hauptsammelstrasse, was bedeutet, dass sich die Bachtelstrasse besser für eine Tempo-30-Zone eignet als für eine Tempo-30-Strecke.

Die Tempo-30-Zone an der Bachtelstrasse wurde mit sehr wenigen baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen von der Kantonspolizei bewilligt, weshalb nur wenig Auswirkungen auf den Verkehrsablauf zu erwarten sind. Die Rechtsvortritte an den Einmündungen Ettenhauser- und Sonnenfeldstrasse steigern die Aufmerksamkeit aller Verkehrsteilnehmenden auf der sonst sehr geraden Strecke. Da der wichtige Fussgängerstreifen bei der Einmündung Turnhallenstrasse erhalten bleibt, ist auf dem Schulweg eine vortrittsberechtigende und mit einer Fussgängerschutzinsel ausgerüstete Querungsstelle vorhanden. Die Aufhebung des zweiten Fussgängerstreifens bringt in Kombination mit der Anrampung der Fahrbahn und dem damit verbundenen flächigen Queren keine Nachteile mit sich.

Zudem handelt es sich bei der Bachtelstrasse heute um eine "Einfallachse" in das Zentrum Oberwetzikon, die vom Durchgangsverkehr belastet wird. Die Bachtelstrasse wird auch als Tempo-30-Zone weiterhin dem Verkehr offenstehen, aber der Verkehr wird insgesamt verträglicher abgewickelt. Dies kommt hauptsächlich auch den schwächeren Verkehrsteilnehmenden zu Gute. Gerade die Schulkinder auf dem Schulweg, die Nutzerinnen und Nutzern des übergeordneten Wanderwegs und der Veloverkehr profitieren davon, dass die signalisierte Geschwindigkeit von 30 km/h bestmöglich eingehalten wird. Dies kann mit der vorliegenden Tempo-30-Zone besser erreicht werden, als mit einer Tempo-30-Strecke.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin